

# **Elternbeitragssatzung für den Besuch Offener Ganztagsgrundschulen in der Stadt Werdohl vom 29.06.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 950), in Kraft getreten am 31.12.2009 und des §2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 ( GV. NRW S. 394), in Kraft getreten am 18.07.2009 und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12. Februar 2003 „Offene Ganztagschule im Primarbereich“, zuletzt geändert durch den Runderlass vom 31. Juli 2008, hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 28.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich**

Die offene Ganztagsgrundschule (OGS) im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an.

## **§ 2 Anmeldung, Abmeldung**

**1.** Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach §3 und §4 der Satzung aus.

**2.** Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich für die Dauer eines Schuljahres. Sie hat grundsätzlich bis zum 31.03. des vorhergehenden Schuljahres zu erfolgen. Auch Verlängerungen sind bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu erklären.

**3.** Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) jeweils zum 01. eines Monats möglich, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.

**4.** Eine unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Eltern ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum letzten eines Monats grundsätzlich nur im Falle eines Schulwechsels möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 3 Elternbeiträge**

1. Der Elternbeitrag wird zum Beginn des jeweiligen Schuljahres wie folgt festgesetzt:

<b>bis 12.000 € Einkommen</b>	<b>5,00 € mtl.</b>
<b>bis 24.000 € Einkommen</b>	<b>20,00 € mtl.</b>
<b>bis 36.000 € Einkommen</b>	<b>32,00 € mtl.</b>
<b>bis 49.000 € Einkommen</b>	<b>50,00 € mtl.</b>
<b>bis 61.000 € Einkommen</b>	<b>72,00 € mtl.</b>
<b>ab 61.000 € Einkommen</b>	<b>85,00 € mtl.</b>

Der Beitrag gilt auch für Alleinerziehende und Vollzeitpflegeeltern. Der Beitrag beinhaltet **nicht** den Beitrag für das Mittagessen.

Bei der Feststellung des Einkommens gelten die Regelungen der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

2. Für Geschwisterkinder, die innerhalb der Schulform an der OGS teilnehmen oder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflege besuchen, ist ab dem zweiten Kind die Hälfte des Beitrages zu zahlen.

3. Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf die Erhebung von Elternbeiträgen aufgrund eines schriftlichen Antrages verzichten.

4. Die Elternbeiträge werden von der Stadt Werdohl erhoben. Zu diesem Zweck teilt die Grundschule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich der Stadt Werdohl mit.

5. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Annahme des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und wird von der Stadt Werdohl schriftlich gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten festgesetzt.

6. Mit der Anmeldung erteilen die Erziehungsberechtigten der Stadt Werdohl eine Einzugsermächtigung zum Einzug der Elternbeiträge.

### **§ 4 Beitragspflicht und Fälligkeit**

1. Der Beitrag ist jeweils für das Schuljahr (01.08.-31.07.) zu entrichten und umfasst zwölf Monatsbeiträge. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagsgrundschule“ nicht berührt.

2. Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsersten im Voraus fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gemäß §3 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.

**3.** Rückständige Elternbeiträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hier sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

**4.** Wird ein Kind im laufenden Schuljahr wegen eines Schulwechsels abgemeldet (§2 Abs. 4 der Satzung), ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind die OGS verlassen hat, noch in voller Höhe zu entrichten.

**5.** Bei regelmäßigen und/ oder größeren Zahlungsrückständen kann der Ausschluss des Kindes von den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten erfolgen.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens kann gegen diese Satzung innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a)** eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b)** die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c)** der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d)** der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Werdohl, den 29.06.2010

Griebsch  
Bürgermeister